



## Beitragsordnung

---

### § 1 Beitragshöhe

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest.  
Dieser beträgt jährlich regulär 60,00 Euro.
- 2) Durch Selbsteinschätzung im Rahmen des Mitgliedsantrags wird der Mitgliedsbeitrag auf 20,00 Euro jährlich ermäßigt, wenn
  - a) sich das Mitglied in Ausbildung (z.B. Studium, Lehre) befindet oder;
  - b) das Mitglied erwerbslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld in Deutschland, Österreich oder der Schweiz erhält bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält, z.B. Arbeitslosengeld II in Deutschland, bedarfsorientierte Mindestsicherung nach österreichischem Recht oder Sozialhilfe im engeren oder weiteren Sinne nach Schweizer Recht oder;
  - c) das Mitglied anderweitig finanziell außergewöhnlich belastet ist, z.B. durch Pflege- und Unterhaltsverpflichtungen oder;
  - d) das Mitglied aus Krankheitsgründen dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist oder;
  - e) das Mitglied das 65. Lebensjahr überschritten hat.
- 3) Jedes Mitglied hat auch zu einem späteren Zeitpunkt das Recht im Rahmen seiner/ihrer Mitgliedschaft einen Antrag auf Beitragsermäßigung zu stellen, wenn das Mitglied die Kriterien nach § 1 Abs. 2 erfüllt. Der Antrag ist entsprechend der Regelungen nach § 4 zu stellen.
- 4) Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag wählen als unter § 1 Abs. 1 und 2 beschrieben. Diesen müssen die Mitglieder entsprechend auf ihrem Antrag auf Mitgliedschaft angeben.

### § 2 Entstehen und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- 1) Der Mitgliedsbeitrag entsteht für jedes laufende Geschäftsjahr zum 2. Juni eines Jahres.
- 2) Solange keine Ermächtigung zum Lastschriftzug eingezogen wurde, ist der Mitgliedsbeitrag durch Überweisung spätestens bis 30. Juni eines Kalenderjahres zu zahlen.
- 3) Für Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag mittels Überweisung begleichen, ist der Beitrag an die Bankverbindung zu errichten, die mit dem nächsten Beschluss über die Beitragsordnung bekannt gegeben wird.
- 4) Sobald die Ermächtigung zum Lastschriftzug eingezogen wurde, wird der Beitrag bis spätestens 30. Juni eines Kalenderjahres eingezogen.
- 5) Wer nach dem 2. Juni eines Kalenderjahres Mitglied des Vereins wird, ist erst im darauffolgenden Geschäftsjahr beitragspflichtig.
- 6) Sollte ein Mitglied seiner/ihrer Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1–3 nicht nachkommen, so erhält dieses Mitglied von dem:der Schatzmeister:in eine Mahnung. Sollte trotz Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags (Mahnung) eine solche Zahlung ausbleiben, erhält das Mitglied vier Wochen später eine zweite Mahnung. Sollte auch nach zweiter Mahnung keine Zahlung erfolgen, so kann das Mitglied nach Ablauf von zwei Monaten durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vereinsausschluss muss dem Mitglied im Rahmen der zweiten Mahnung angedroht werden. Diese Regel entspricht § 8 Abs. 3 Satzung der Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung e.V.
- 7) Sowohl die Mahnung als auch der Vereinsausschluss nach § 2 Abs. 6 sind dem Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Gesellschaft für  
Sexarbeits- und  
Prostitutionsforschung e.V.

Postfach 10 25 04  
40016 Düsseldorf

[www.gspf.info](http://www.gspf.info)  
[info@gspf.info](mailto:info@gspf.info)

Vereinsnummer VR11946  
Steuernummer 133/59 07/35 82

Triodos Bank, Frankfurt a. M.  
IBAN DE71 5003 1000 1081 4390 08  
BIC TRODEF1



---

### **§ 3 Billigkeitsmaßnahmen**

In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag gestundet oder für einen befristeten Zeitraum ganz erlassen werden. Die Gründe für das Vorliegen eines Härtefalles sind in einem Antrag glaubhaft zu machen. Über den Antrag entscheiden der:die Vorstandsvorsitzende und der:die Schatzmeister:in.

### **§ 4 Verfahren bei Beitragsermäßigungen**

- 1) Die Ermäßigung nach § 1 Abs. 2 wird grundsätzlich nur für 2 Jahre gewährt.
- 2) Nach Ablauf von 2 Jahren wird automatisch der Beitrag nach § 1 Abs. 1 erhoben, es sei denn, es wird vor Ablauf des Zeitraums, d.h. bis zum 30. April des entsprechenden Jahres, ein neuer Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt. Zur Antragsstellung muss das Mitglied den Antrag „Neuerteilung oder Verlängerung der Beitragsermäßigung“ bei dem:der Schatzmeister:in schriftlich postalisch einreichen.
- 3) Alle Mitglieder des Vereins werden angehalten, dass sie jährlich reflektieren, ob ihre Beitragsbemessung noch gerechtfertigt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, werden diese Personen gebeten, bei dem:der Schatzmeister:in anzuzeigen, dass sie ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr nach § 1 Abs. 1 zum regulären Beitrag verpflichtet sind oder Anspruch auf eine Beitragsermäßigung geltend machen wollen.

Beitragsordnung  
Seite 2 von 2

### **§ 5 Verfahren zur Beitragsbegleichung für das Jahr 2020**

- 1) Im Jahr 2020 ist der Beitrag mittels Überweisung erst nach Eröffnung des Kontos der „Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung e. V.“ zu entrichten.
- 2) Die Zahlung wird 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung, welche die Schatzmeisterin in elektronisch schriftlicher Form versendet, fällig. Der Zahlungsaufforderung liegt die Bankverbindung bei, auf welche der Beitrag zu entrichten ist.
- 3) Für Mitglieder, die nach dem 2. Juni Mitglied des Vereins werden, gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.
- 4) § 5 gilt, bis die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung strebt eine Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren an, sobald eine entsprechende Gläubigeridentifikationsnummer erteilt wurde. Die Möglichkeit der Beitragsbegleichung mittels Überweisung soll durch das SEPA Lastschriftverfahren weitestgehend abgelöst werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt durch den Mitgliederbeschluss vom 7. März 2020 in Kraft.